



Innervillgraten, am 04.05.2009

Aktenzeichen: 131-9-145/2009

Betrifft: Bauverhandlung.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 06.04.2009 hat Herr Peter Steidl, Eggeberg 145, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Zubau einer Überdachung zum bestehende Wirtschaftsgebäude und land- und forstwirtschaftlicher Lagerfläche auf Gp. 1707, KG Innervillgraten, angesucht.

Hiermit wird im Sinne des § 24 Abs. 1 u. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94/2001 vom 31.10.2001 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 19. Mai 2009 um 9:45 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, oder einen mit der Sache vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung durch Anschlagen an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gem. § 42 AVG wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Etwasige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingerichteten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

Herrn Peter Steidl, Eggeberg 145, 9932 Innervillgraten

Herrn Peter Mayr, Eggeberg 147, 9932 Innervillgraten

An die Zimmerei Schett GesmbH, Eggeberg 140, 9932 Innervillgraten

An das Öffentliche Gut (Wege), Gemeindeamt Innervillgraten, Gasse 78, 9932 Innervillgraten

An die Wildbach- u. Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, 9900 Lienz

Anschlagtafel im Hause

z.d.A.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:
LUSSER Josef